

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 12. November 1997

2065. Interpellation von Katharina Prelicz-Huber betreffend Sittenpolizei, Kontrolle von Migrantinnen. Am 14. Mai 1997 reichte Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (GP) folgende Interpellation GR Nr. 97/190 ein:

Ich bin im Besitz von verschiedenen Berichten über Migrantinnen, die im Kreis 4 durch die Sittenpolizei kontrolliert wurden. Dabei fiel mir auf, dass die Kontrollen oft entwürdigend, respektlos und gewalttätig sind. Anscheinend weisen sich die Polizisten oftmals nicht aus oder nur so, dass der Name für die Frau nicht sichtbar ist; sie kommen von hinten ohne vorherige verbale Ankündigung, halten Frauen von hinten fest. Oft wird bewusst falsch informiert. Bei Razzien wird durch die Polizei immer wieder direkte Gewalt angewendet, bei Verhaftungen psychischer Druck aufgesetzt. Für Kontrollen auf den Polizeiposten werden scheinbar alle Migrantinnen mitgenommen, egal ob sie ein Tourismusvisa besitzen oder nicht und egal aus welchem Grund sie sich im Kreis 4 aufhalten. Migrantinnen scheinen in den Augen der Polizei immer Prostituierte zu sein. Gedroht wird mit Ausschaffung innert 48 Stunden oder Verhaftung. Immer wieder sprechen die Zivilpolizisten Frauen als vermeintliche Freier an, gehen mit ihnen auf ihre Zimmer. Da werden sie kontrolliert, festgenommen oder gebüsst.

Im September 96 wurde eine Frau in ihrem Zimmer von zwei Zivilpolizisten der Sittenpolizei dermassen schikaniert und bedroht, dass sie aus dem Fenster sprang und sich dabei sehr schwer verletzte. 3 Wochen später wurde die Frau im Rollstuhl mit eingegipsten Beinen ohne angemessene medizinische Betreuung ausgeschafft. Im Oktober 1996 sprang eine Frau während einer Polizeikontrolle in eine 4 Meter tiefe Garageinfahrt und verletzte sich dabei schwer. Viele der Migrantinnen haben zum Teil massive Gewalterfahrungen aus ihren Herkunftsländern hinter sich und können das Vorgehen der Sittenpolizei nicht einordnen. Sie reagieren deshalb häufig panisch, unkontrolliert und verzweifelt. Ein zuvorkommendes Verhalten der Sittenpolizei wäre daher angebracht.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kennt der Stadtrat diese Vorwürfe an die Sittenpolizei?
2. Gibt es spezielle Weisungen oder Regeln für die Sittenpolizei zur Durchführung von Kontrollen bei Migrantinnen im Kreis 4? Wie müssen sich Polizisten im Dienst gegenüber den Frauen ausweisen?
3. Wie werden die SittenpolizistInnen auf ihr Arbeitsgebiet vorbereitet? Erhalten SittenpolizistInnen eine spezielle Weiterbildung zum Thema Migrantinnen und Prostitution? Wird beispielsweise mit Supervision die Arbeit reflektiert?
4. Nach welchen Kriterien werden Migrantinnen kontrolliert, auf den Posten mitgenommen und festgehalten?
5. Welche Informationspflicht hat die Sittenpolizei gegenüber Migrantinnen?
6. Dürfen Migrantinnen von der Sittenpolizei generell als Prostituierte bezeichnet werden, auch wenn keine Verurteilung oder Registrierung vorliegt? Welche Beweise müssen vorliegen, bis eine Frau als Prostituierte bezeichnet werden darf?
7. Existiert ein Register für Prostituierte bzw. für Migrantinnen?
Wenn ja, aufgrund welcher rechtlicher Grundlage wird dies gemacht? Welche Angaben werden aufgenommen? Wie können die Frauen ihre Datensiers einsehen bzw. eine Registrierung oder Eintragung löschen?
8. Darf sich ein Sittenpolizist im Dienst als Freier ausgeben?
Wenn ja, aufgrund welcher rechtlicher Grundlage und wie wird sein Verhalten kontrolliert? Wie wird garantiert, dass ein Polizisten-Freier seine Machtposition gegenüber Frauen nicht ausnützt, um sie auszubeuten und/oder sexuelle Dienste zu verlangen?
9. Darf sich ein Sittenpolizist in der Freizeit im diensthabenden Quartier als Freier bewegen?

10. Haben Migrantinnen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, Anspruch auf eine Übersetzung, wenn sie kontrolliert, mitgenommen werden oder in Haft sind?

11. Wieviel Zeit muss einer Frau gegeben werden, um während einer Razzia oder einer Kontrolle ihre persönlichen Sachen zusammenzupacken? Haben die Frauen Anspruch auf eine Quittung, wenn ihnen Effekten und Wertsachen abgenommen werden?

12. Wann dürfen Migrantinnen einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen werden?

13. Bestehen Richtlinien bezüglich der Ausschaffungspraxis von Migrantinnen? Wer wird ausgeschafft und wie wird eine Frau informiert, ob sie ausgeschafft wird oder nicht?

14. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um Migrantinnen vor Ausbeutung durch beispielsweise Zuhälter, Freier, Vermieter und andere Personen zu schützen?

15. Welche Möglichkeiten hat eine Migrantin, wenn sie von einem Freier oder einem Zuhälter ausgebeutet und/oder bedroht wird?

Kann sie Anzeige erstatten, ohne Angst haben zu müssen, sofort ausgeschafft zu werden?

Kann sie als Klägerin oder wichtige Zeugin eine Aufenthaltsbewilligung bis zum Prozessende erhalten?

16. Wieviele Migrantinnen wurden im Kreis 4 von der Sittenpolizei im Jahre 1996 kontrolliert?

Wieviele wurden auf den Posten mitgenommen und wieviele wurden ausgeschafft?

Auf den Antrag des Vorstehers des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Sittenpolizei – indem sie den Auswüchsen des Sexgewerbes entgegenzuwirken versucht – im Rahmen der stadträtlichen Politik eine wichtige Aufgabe wahrnimmt. Gerade vom überbordenden Rotlichtmilieu, welches leider auch massgeblich durch illegal in der Schweiz weilende und sich prostituierende Ausländerinnen und Ausländer geprägt wird, werden die Anwohnerinnen und Anwohner der Kreise 4 und 5 in ihrer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Es erscheint deshalb ausserordentlich wichtig, dass die Angehörigen der Sittenpolizei in ihrer schwierigen Aufgabe auch von den politischen Behörden unterstützt werden. Die unbestrittenen gemeinsamen Ziele einer wohnlichen Stadt können nicht ohne Massnahmen auch im repressiven Bereich wirksam gefördert werden. Die Angehörigen der Sittenpolizei behandeln auch Arrestantinnen korrekt und mit dem nötigen Verständnis. Gerade beim Packen der Effekten und dem Erstellen der Reisefertigkeit im Hinblick auf Ausschaffungen wird in der Regel viel Zeit aufgewendet, um den Frauen Gelegenheit zu geben, ihre Habe zu ordnen. Die Polizei verwendet nach Möglichkeit ein ziviles Fahrzeug und vermeidet Situationen, die die verhafteten Personen als diskriminierend empfinden können.

In den aufgeworfenen Fragen wird durchwegs nur von «Migrantinnen» gesprochen. Aus dem Wortlaut geht nicht hervor, ob unter dem Begriff «Migrantinnen» illegal in der Schweiz weilende Frauen, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemeint sind. Dazu ist festzuhalten, dass die Sittenpolizei keine «Migrantinnen» verhaftet, sondern lediglich Personen, die den Verdacht auf sich gezogen haben, strafbare Handlungen begangen zu haben. Auch die Sittenpolizei handelt bei Verhaftungen und Kontrollen strikte nach den Regeln der Strafprozessordnung.

Zu Frage 1: Von den gegen die Sittenpolizei erhobenen allgemeinen Vorwürfen ist dem Stadtrat nichts bekannt. Zu den von der

Interpellantin in der Einleitung geschilderten konkreten Fällen vom September und Oktober 1996 ist anzufügen, dass die Vorfälle durch die Kantonspolizei genauestens abgeklärt wurden. Bei beiden Ereignissen wurden Untersuchungen durch die jeweiligen Brandtouroffiziere der Stadtpolizei angeordnet und vorschriftsgemäss von der Kantonspolizei durchgeführt. Beide Male wurde festgestellt, dass die Angehörigen der Sittenpolizei korrekt gehandelt hatten und sie an den tragischen Ereignissen keine Schuld traf.

Zu Frage 2: Zur Durchführung von Kontrollen bei Migrantinnen im Kreis 4 gibt es für die Sittenpolizei keine speziellen Weisungen oder Regeln. Für die Angehörigen der Sittenpolizei gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften und Dienstweisungen wie für die übrigen Polizeiangehörigen. Auch für die Ausweispflicht gibt es keine besonderen Vorschriften gegenüber Frauen bzw. Migrantinnen. Es gelten die allgemeinen Dienstvorschriften und die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die zürcherische Strafprozessordnung.

Zu Frage 3: Die Beamtinnen und Beamten der Sittenpolizei verfügen über grosse Erfahrungen, welche sie an die neueintretenden Gruppenmitglieder weitergeben. Eine spezielle Weiterbildung zum Thema Migrantinnen und Prostitution existiert nicht. Die Arbeit im Alltag ermöglicht den Angehörigen der Sittenpolizei aber, sich vertiefte Kenntnisse auf diesem Gebiet zu erwerben. Sie besuchen jedoch wie die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadtpolizei das vom Schweiz. Polizeiinstitut durchgeführte Seminar «Wir und die Fremden», welches sich mit dem Thema Migration und AusländerInnen befasst. Eine Supervision erschien bisher nicht als erforderlich, würde jedoch bei Bedarf nicht ausgeschlossen.

Zu Frage 4: Die Stadtpolizei kontrolliert sowohl männliche als auch weibliche Personen, die einer Gesetzesverletzung verdächtigt werden. Ist die Identitätsabklärung nicht sofort möglich, wird diese auf der Polizeiwache vorgenommen und die betreffende Person entweder entlassen oder bei Erfüllung der strafprozessualen Kriterien in Haft genommen.

Zu Frage 5: Der Stadtpolizei obliegt es, tatverdächtige Personen nach Massgabe der Strafprozessordnung über ihre Rechte im Strafprozess zu informieren. Dies gilt auch für Migrantinnen.

Zu Frage 6: Die Beamten der Sittenpolizei bezeichnen diejenigen Frauen als Prostituierte, die nach ihrer Erkenntnis der Gewerbsunzucht nachgehen. Da Prostitution nicht strafbar ist, gibt es auch kein Verfahren, nach welchem bewiesen werden müsste, ob eine Frau als Prostituierte bezeichnet werden darf oder nicht.

Zu Frage 7: Ein spezielles Register für Migrantinnen gibt es nicht. Sowohl Migrantinnen als auch Prostituierte werden registriert, wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben oder einer solchen konkret verdächtigt werden. Die rechtliche Grundlage hierzu bietet die Strafprozessordnung. Aufbewahrt bzw. abgelegt werden der Polizeirapport sowie weitere Untersuchungsakten.

Zu Frage 8: Polizeiangehörige geben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht willentlich als Freier aus. Werden sie aber im Dienst von Prostituierten als Freier eingeschätzt und angesprochen, so erfüllen sie selbstverständlich bei Vorliegen eines Verdachts auf eine strafbare Handlung ihren polizeilichen Auftrag.

Zu Frage 9: Es bestehen keine Freizeitvorschriften für Beamte der Sittenpolizei. Sie werden deshalb auch nicht überwacht, jedoch wie andere Zivilpersonen kontrolliert, wenn sie sich vorschriftswidrig verhalten und sich allenfalls strafbar machen.

Zu Frage 10: Es ist selbstverständlich, dass Arrestantinnen und Arrestanten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nicht ohne gebührende Übersetzung befragt werden.

Zu Frage 11: Tatverdächtige Personen erhalten so viel Zeit, wie sie benötigen, um ihre Sachen zusammenzupacken. Selbstverständlich wird nicht nur bei Frauen, sondern bei sämtlichen durch die Polizei verhafteten Personen ein Effektenverzeichnis erstellt.

Zu Frage 12: Es existieren keine besonderen Vorschriften über die erkennungsdienstliche Behandlung von Migrantinnen. Sie erfolgt nach der Verordnung des Regierungsrates über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960.

Zu Frage 13: Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Fremdenpolizei.

Zu Frage 14: Auch wenn in der Interpellation die Kontrolltätigkeit der Sittenpolizei kritisiert wird, so dient sie doch letztlich auch dazu, Migrantinnen vor Ausbeutung zu schützen. Gegen Zuhälter, Freier, Vermieter und andere Personen wird selbstverständlich vorgegangen, wenn gegen sie der Verdacht eines strafbaren Verhaltens vorliegt.

Zu Frage 15: Eine Migrantin, welche von einem Freier oder Zuhälter ausgebeutet und/oder bedroht wird, kann sich an die Sittenpolizei wenden, welche die Anzeige entgegennimmt. Ob eine Migrantin ausgeschafft wird oder nicht, liegt jedoch nicht in der Kompetenz der Stadtpolizei, sondern in derjenigen der Fremdenpolizei. Eine gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bis zum Prozessende existiert noch nicht. Die Fremdenpolizei erteilt auf Gesuch jedoch Bewilligungen zur Einreise, um am Prozess teilnehmen zu können.

Zu Frage 16: Im Kreis 4 wurden im Jahre 1996 353 einer Straftat verdächtige Frauen verhaftet. Davon wurden 120 der Bezirksanwaltschaft Zürich zugeführt. Bis auf wenige Ausnahmen wurden die verhafteten Personen der Fremdenpolizei zwecks Ausschaffung zugeführt. Selbstverständlich wurden auch Verhaftungen in anderen Stadtkreisen vorgenommen. Die von der Sittenpolizei kontrollierten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts werden nicht statistisch erfasst.

Mitteilung an den Vorsteher des Polizeidepartements, die übrigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (5) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber